

### **Stellungnahme zu Begutachtungsentwurf 526/ME – SPG-Novelle 2013**

Im Jahr 2012 wurde die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden durchgeführt (Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz – SNG). Herzstück des Gesetzes war eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG. Im Zuge des Gesetzesbeschlusses wurden begriffliche Anpassungen in zahlreichen Gesetzen vorgenommen, da die bisher in den Gesetzen genannten „Landespolizeikommanden“, „Bundespolizeidirektionen“ und „Bundespolizeibehörden“ begrifflich und organisatorisch zu „Landespolizeidirektionen“ zusammengeführt wurden.

Jedoch wurden aus ho. Sicht verabsäumt, diese begrifflichen Neuerungen in allen Bundesgesetzen durchzuführen. Da nun wieder eine Novelle des SPG ansteht, wird angeregt, in den wenigen verbliebenen Bundesgesetzen, diese großteils redaktionellen Änderungen durchzuführen. Dadurch sollen in allen Bundesgesetzen dieselben Begriffe Verwendung finden. Eine Umsetzung meiner Vorschläge würde soweit ho. bekannt ist zu keinerlei negativen Auswirkungen führen.

Es handelt sich um folgende Gesetzesstellen:

#### **Exekutionsordnung**

##### **§. 1.**

*Executionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Acte und Urkunden:*

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen

wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

**Anmerkung:** Grundsätzlich könnte man hier das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzen. Es wird aber angeregt zu überprüfen, ob die Polizei überhaupt zum Abschluss von Vergleichen berechtigt ist. Eine aktuelle gesetzliche Grundlage, z.B. im SPG, ist ho. nicht bekannt.

## **Geschlechtskrankheitengesetz**

### ***Strafbestimmungen.***

§ 12. (1) Übertretungen der in § 9, Abs. (1), dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbote werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine **staatliche Polizeibehörde** besteht, von dieser) mit Geld bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Übertretungen der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen und Bescheide werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine **staatliche Polizeibehörde** besteht, von dieser) mit Geld bis zu 70 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

**Anmerkung:** Hier könnte die Wortfolge „(in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht von dieser) mit Geld bis zu 70 Euro oder mit Arrest“ durch die Wortfolge „im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit einer Geldstrafe bis zu 70 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe“ ersetzt werden. Der Begriff „Arrest“ ist ebenfalls veraltet und wird bei Novellen regelmäßig durch den Begriff „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

## Tierseuchengesetz

### § 41. **Wutkrankheit**

3. Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie die politischen Bezirks-, beziehungsweise **Polizeibehörden** hievon zu verständigen.

**Anmerkung:** Im Sinne einer einheitlichen Nomenklatur sollte die Wortfolge „politischen Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörden“ durch die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion“ ersetzt werden.

## Wechselgesetz 1955

### **Artikel 88.**

(1) Ist in dem Protest vermerkt, daß sich die Geschäftsräume oder die Wohnung nicht haben ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb unwirksam, weil die Ermittlung möglich war.

(2) Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des ersten Absatzes nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der **Polizeibehörde des Ortes** ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet.

**Anmerkung:** Aus ho. Sicht geht es bei dieser Bestimmung um die Ausforschung von Personen durch einen „Protestbeamten“. Es scheint so, dass die „Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes“ dazu dienen soll, mittels einer Meldeauskunft den Wohnsitz einer Person zu erheben. Eine Erteilung darüber hinausgehender Auskünfte (z.B. aus dem internen Protokollierungssystem der Polizei) darf aus ho. Sicht ohnehin nicht erfolgen. Hier bestehen jedoch mehrere Unklarheiten: Was ist mit „Polizeibehörde des Ortes“ gemeint? Bezieht sich der Begriff tatsächlich auf die Behörde, die für einen bestimmten Ort im Sinne des SPG polizeilich zuständig ist,

also Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion? Oder ist damit lediglich die örtlich zuständige Polizeiinspektion gemeint, die jedoch keinerlei Behördenqualität besitzt? Worin besteht die gesetzliche Grundlage, dass ein sogenannter „Protestbeamter“ bei einer Polizeidienststelle eine Meldeauskunft begehrte? Besteht sie in der Amtshilfe, so wäre ein solches Begehren wohl in erster Linie an die für Meldeauskünfte zuständige Behörde, nämlich das örtlich zuständige Gemeindeamt zu richten. Aus ho. Sicht wäre es am zweckmäßigsten, die Wortfolge „*Polizeibehörde des Ortes*“ durch die Wortfolge „*örtlich zuständigen Meldebehörde*“ zu ersetzen. Dies natürlich nur dann, wenn der „Protestbeamte“ nicht ohnehin selbst Zugang zum Zentralen Melderegister hat.

## **Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012**

### ***Strafbestimmungen***

#### **§ 144.**

(2) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer **Bundespolizeidirektion** von dieser, zu verhängen.

**Anmerkung:** Hier könnte die Wortfolge „im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser“ durch die Wortfolge „im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion“ ersetzt werden.

## **Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933 gegen die Ausbeutung**

### **Kreditsuchender**

§ 1. (1) c) wer vorsätzlich einen anderen veranlaßt, zur Sicherstellung eines Kredites, der der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen soll, einen Lebensversicherungsvertrag unter Bedingungen abzuschließen, die sich als eine zur Sicherstellung des Kredites nicht notwendige und im Verhältnis zum Kreditbetrag übermäßige Belastung darstellen, wird unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer **Bundespolizeibehörde** von dieser Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro bestraft; diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Ist die Tat im Betriebe eines Gewerbes begangen worden,

*so kann im Straferkenntnis überdies auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.*

**Anmerkung:** Hinsichtlich des Titels dieser Rechtsvorschrift ist zu bemerken, dass es sich lt. RIS um ein Bundesgesetz handelt. Im Sinne einer einheitlichen Nomenklatur sollte die Wortfolge „*politischen Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde mit Arrest*“ durch die Wortfolge „*Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit Freiheitsstrafe*“ ersetzt werden.

## **Denkmalschutzgesetz**

### **§ 8 Zufallsfunde von Bodendenkmalen**

1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzugezeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der **Bundesgendarmerie** oder Bundespolizei, an den örtlich zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

**Anmerkung:** Es handelt sich hier um ein Überbleibsel der Wachkörperzusammenlegung aus dem Jahr 2005. Es wird vorgeschlagen, statt der Wortfolge „*eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundesgendarmerie oder Bundespolizei*“ die Wortfolge „*die örtlich zuständige Polizeidienststelle*“ einzusetzen.